WELCHES TESTAMENT IST GÜLTIG?

Häufig kommt es vor, dass Menschen im Laufe ihres Lebens verschiedene Testamente errichten. Welches ist dann gültig?

Grundsätzlich gilt, dass das letzte Testament, welches errichtet wurde, das gültige ist.

Manches Mal gibt es jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen.

- Insofern Ehegatten ein gemeinschaftlichesTestament errichtet haben, kann dies zu Lebzeiten der Ehegatten auch nur gemeinschaftlich abgeändert werden. Ein später errichtetes alleiniges Testament eines Ehegatten ist unwirksam.
- Nach dem Tod eines Ehegatten werden gemeinschaftlich errichtete Ehegattentestamente bindend, d. h. sie können vom Überlebenden nicht mehr abgeändert werden. Später errichtete letztwillige Verfügungen - möglicherweise auch mit einem neuen Ehepartner errichtete gemeinschaftliche Testamente - sind unwirksam. Etwas anderes gilt nur, wenn im ersten gemeinschaftlichen Testament der überlebende Ehegatte ermächtigt wurde, von diesem Testament abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen.
- Bei Testamenten - auch und insbesondere bei notariellen Testamenten -, die von sehr betagten Menschen errichtet werden, stellt sich die Frage, ob sie zum Zeitpunkt der Abfassung des Testamentes noch testierfähig waren, ob sie also noch geistig in der Lage waren, ein Testament zu errichten. Vielfach werden zu dieser Frage Rechtsstreitigkeiten geführt. In den Streitigkeiten werden dann Sachverständigengutachten zur Frage der Testierfähigkeit eingeholt. Diese können auch noch nach dem Tod erstellt werden. Wenn hierbei festgestellt wird, dass der Erblasser geistig nicht mehr in der Lage war, ein Testament zu errichten, ist ebenfalls das letzte Testament ungültig.

Wie den vorstehenden Beispielen entnommen werden kann, gibt es vom Grundsatz, dass das letzte Testament dasjenige ist, welches Gültigkeit hat, in der Praxis durchaus zahlreich auftretende Ausnahmen.

Lassen Sie daher von einem erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht prüfen, welches Testament gültig ist.